

Ausbildungs- und Praktikantenvergütungen sowie Urlaubsanspruch für die Gartenbaubetriebe einschließlich des floristischen Bereichs in Hessen (ausgenommen Garten- und Landschaftsbau)

1. Ausbildungsvergütungen*

1.1 Ausbildungsvergütungen bei dreijährigem Ausbildungsvertrag

Ausbildungsjahr	ab 01. Oktober 2021
Im 1. Ausbildungsjahr	710,00
Im 2. Ausbildungsjahr	780,00
Im 3. Ausbildungsjahr	880,00

1.2 Ausbildungsvergütungen bei zweijährigem Ausbildungsvertrag

Ausbildungsjahr	ab 01. Oktober 2021
Im 1. Ausbildungsjahr	780,00
Im 2. Ausbildungsjahr	880,00

1.3 Leistungsbonus

Beginnend mit dem Ausbildungsjahr 2010 erhalten Die Auszubildenden einen Leistungsbonus in Höhe von 30,00 € monatlich, sofern der Notendurchschnitt sämtlicher benoteter Leistungsnachweise (Berufsschulzeugnis, überbetriebliche Ausbildung und Zwischenprüfung) 2,5 und besser ist.

Die monatlichen Beträge sind durch den Arbeitgeber nach Vorlage des halbjährigen bzw. jährlichen Zeugnisses sowie der im Rahmen der Berufsausbildung erworbenen Leistungsnachweise durch die/den Auszubildenden für den vom Zeugnis erfassten Zeitraum mit der nächsten Ausbildungsvergütung auszuzahlen.

2. Praktikantenvergütungen*

Praktikanten/Praktikantinnen, die ein von einer Fachhochschule oder Hochschule gefordertes Praktikum ableisten, erhalten eine Praktikantenvergütung ab 01. Oktober 2021 in Höhe von 700,00 € monatlich.

Soweit den Auszubildenden oder Praktikanten/Praktikantinnen Kost und Wohnung gewährt werden, kann im Gegenwert bis zur Höhe der hierfür gültigen Sachbezugswerte von den obigen Bruttovergütungen einbehalten werden. Dem/Der Auszubildenden müssen jedoch mindestens 25 % der obigen Sätze netto verbleiben.

3. Mehrarbeitsvergütung*

Soweit Auszubildende über 18 Jahre gem. § 1 Punkt 2 Rahmentarifvertrag - gärtnerischer Bereich - Mehrarbeit leisten, erhalten sie eine Mehrarbeitsvergütung von:

Ausbildungsjahr	Ecklohn	Mehrarbeitsvergütung
1. Ausbildungsjahr	63 % des Ecklohnes	8,50 €
2. Ausbildungsjahr	68 % des Ecklohnes	8,17 €
3. Ausbildungsjahr	75 % des Ecklohnes	10,12 €

je Stunde zuzüglich des tariflichen Zuschlages.

Vorstehender Tarifvertrag trat mit Wirkung vom 01. Oktober 2021 in Kraft. Er kann von beiden Parteien mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, jedoch erstmalig zum 30. September 2022.

4. Urlaubsanspruch

Die Auszubildenden erhalten Urlaub nach den Vereinbarungen des Rahmentarifvertrages.

Die Dauer desurlaubes beträgt 25 Tage bei einer 5-Tage-Woche und 30 Tage bei einer 6-Tage-Woche.

*) Auszug aus dem Lohntarifvertrag des Gartenbauverbandes Baden-Württemberg-Hessen e.V. vom 28. September 2021.

Angaben ohne Gewähr – Februar 2022/Ma.